

Ausfertigung

Frau  
Rita Zorn  
weg Meerd

LINGNAU - WÜNSCHE RECHTSANWÄLTE					
MDY	AK	ST	BSPR	ANRU	TM
15. APR. 2005					
KFS	ZVA	PF	EV	EMA	TN
VORCH	ABH	RS	ERL		



# Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

## Urteil

Geschäftsnummer: 3 C 3491/04

verkündet am : 12.04.2005  
Neidewitz, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

[Signature]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lingnau,  
Wünsche, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, -  
306/04L08-

gegen

die [Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted] Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Mitte, Abt. 3,  
im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatzfrist bis zum 22.03.2005  
durch die Richterin am Landgericht Klein  
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Ansprüchen der Rechtsanwälte Lingnau u. Wünsche, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, aus der Rechnung 0400921 vom 19.11.2004 in Höhe von 169,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2004 freizustellen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Auf die Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO verzichtet.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin sind von der Klägerin mit einer 1,3-Geschäftsgebühr gemäß § 1314 RVG zu vergüten. Das Gericht geht davon aus, dass es bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen heutzutage überhaupt keinen einfach gelagerten Fall mehr gibt, da die Geschädigten eines Verkehrsunfalles in Folge zahlreicher Neuerungen der Gesetzeslage sowie umfangreicher Rechtsprechung zum Schadensrecht gehalten sind, abzuschätzen, in welchem Umfang und wie sie ihren Schaden geltend machen dürfen. So sind sie gehalten, abzuschätzen, ob sie einen Kostenvoranschlag einholen oder ein Privatgutachten einholen sollen, ob sie Mehrwertsteuer und wenn ja in welcher Höhe geltend machen können. Auch im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht sind die Geschädigten eines Verkehrsunfalls zu zahlreichen Verhaltensweisen aufgefordert, die gegebenenfalls anwaltlicher Beratung erfordern. Demgemäß muss sich ein Prozessbevollmächtigter eines Unfallgeschädigten mit der entsprechenden Rechtsprechung auseinandersetzen, um seinen Mandanten entsprechend zu beraten. Eine einfach gelagerte Tätigkeit, die lediglich auf ein Einreichen von Rechnungen und Zusammenaddieren von Schadenspositionen hinausläuft, ist daher bei einem Verkehrsunfall von vornherein ausgeschlossen. Daher entspricht es unter Berücksichtigung aller Umstände gemäß § 14 RVG dem billigen Ermessen, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin für die Beratung und Geltendmachung des Unfallschadens eine 1,3-Gebühr beansprucht. Die Klägerin hat daher gemäß § 3 PflVG in Verbindung mit § 1314 RVG und dem Gebührentatbestand Nr. 2004 100 RVG einen Anspruch auf Freistellung von den Rechtsanwaltskosten in Höhe von 169,00 € nebst Zinsen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 284, 286g. BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Klein

Ausgefertigt

Neidewitz  
Justizangestellte

